

# Verborgene Muster, sichtbare Gewalt: Wer gilt in Deutschland als schützenswert?

MANJA DIMITRA KOTSAS

Tödliche Polizeigewalt gegen rassifizierte und sozial marginalisierte Gruppen ist in Deutschland kein Ausnahmefall, sondern Ausdruck struktureller Probleme. Institutioneller Rassismus bleibt oft unsichtbar, weil er in Routinen und Machtverhältnissen verankert ist. Schon Carmichael und Hamilton (1992) unterscheiden zwischen individuellem und institutionellem Rassismus, dessen Wirkung meist unhinterfragt bleibt. Die Fokussierung auf „Fehlverhalten Einzelner“ oder „rechte Ränder“ (Celikates 2024, 1339) verschiebt Rassismus aus dem institutionellen Zentrum und entlastet das deutsche Selbstbild. Noch immer fehlt es in Deutschland an einer konsequenten politischen Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus (Kim/Steinhilper 2025).

Dass es sich um ein wiederkehrendes Muster handelt, belegt auch der Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) 2025 mit dem Titel „*Verborgene Muster, sichtbare Folgen – Rassismus und Diskriminierung in Deutschland*“. Die vom Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) durchgeführte Studie widerspricht der gängigen Entpolitisierung rassistischer Gewalt. Rassismus ist in Deutschland kein Randphänomen, sondern tief eingebettet in Einstellungen, Institutionen und Alltagspraktiken. 54% der Befragten berichten von monatlicher Diskriminierung, besonders Muslim\*innen und Schwarze Deutsche (DeZIM 2025, 8). Der NaDiRa-Monitoringbericht 2025 zeigt außerdem, dass etwa ein Drittel der stark diskriminierten Personen moderate bis schwere psychosoziale Belastungssymptome aufweisen im Vergleich zu rund 10% unter jenen ohne Diskriminierungserfahrung (DeZIM 2025, 35). Diese Dynamiken verstärken sich gegenseitig.

Rassistische Diskriminierung wirkt rechtlich, gesellschaftlich und psychosozial. Menschen werden anhand äußerer Merkmale und vermuteter Herkunft als „Andere“ markiert und als Bedrohung konstruiert (Seidensticker 2021). Diese koloniale Logik setzt die weiße Mehrheitsgesellschaft als Norm und markiert Abweichendes als defizitär oder gefährlich (ebd.). Die Polizei nimmt in diesem Gefüge eine doppelte Rolle ein: sie soll schützen, trägt aber zugleich zur Reproduktion sozialer Ungleichheit bei. Racial Profiling, Kriminalisierung migrantischer Gruppen und das Ignorieren von Betroffenenperspektiven prägen die polizeiliche Praxis (Espín Grau/Klaus 2022). Polizeiliches Handeln stabilisiert somit ein Ordnungsverständnis, das festlegt, wer kontrolliert, geschützt oder übersehen wird (Thompson 2018). Institutioneller Rassismus bei der Polizei ist deshalb kein bloßes Fehlverhalten einzelner Beamter\*innen, sondern Ausdruck eines strukturellen Zusammenhangs zwischen staatlichem Gewaltmonopol und gesellschaftlichem Othering, das über Zugehörigkeit, Gefährdung und Schutzwürdigkeit entscheidet. Der NaDiRa-Monitoringbericht (2025) zeigt, dass Personen, die wiederholt diskriminierende Erfahrungen mit der Polizei machen,

signifikant weniger Vertrauen in sie äußern. Während rund 90 % der Personen ohne Diskriminierungserfahrung Vertrauen angeben, sinkt der Wert bei häufiger Diskriminierung erheblich: bei asiatisch gelesenen Personen auf 4 % und bei Schwarzen auf 10 % (DeZIM 2025, 42). Dieser Vertrauensverlust ist kein individuelles Gefühl, sondern Ausdruck institutionalisierter rassistischer Strukturen (Czymara/Mitchell 2023).

### **Der Fall Lorenz A.**

Ein paradigmatischer Fall tödlicher Polizeieskalation manifestierte sich am 20. April 2025 vor einem Nachtclub in Oldenburg. Der 21-jährige Schwarze Lorenz A. wurde durch vier Projektilen aus Polizeiwaffen getroffen, drei davon in den Rücken. Zwar beruft sich die Staatsanwaltschaft auf eine vorangegangene Konfrontation, in deren Verlauf Lorenz A. flüchtend ein Messer gezeigt haben soll, doch Beweise für eine konkrete Bedrohungslage liegen nicht vor (Amjahid 2025). Die Verhältnismäßigkeit der tödlichen Gewaltanwendung steht im Zentrum öffentlicher Kritik (ebd.) und ist Gegenstand noch ausstehender rechtlicher Aufarbeitung.

Wessen Stimmen finden institutionell Gehör und wer wird in Deutschland als schützenswert anerkannt? Diese Fragen stellen sich nicht nur im konkreten Fall, sondern im Zusammenhang mit einer Reihe früherer Todesfälle im Kontext polizeilichen Handelns: Oury Jalloh, Mouhamed Dramé, Mohamed Idrissi oder Ante P. (Death in Custody o. J.). Ohne die kontinuierliche Aufklärungsarbeit zivilgesellschaftlicher Gruppen wären viele dieser Fälle aus dem öffentlichen Gedächtnis verschwunden. Die Zivilgesellschaft schafft hier eine Form kritischer Gegenöffentlichkeit, die behördliche Deutungsmuster irritiert und strukturelle Gewalt sichtbar macht.

Die Ermittlungen zur Ermordung von Lorenz A. werden nicht von einer unabhängigen Stelle geführt, sondern von derselben Polizeidienststelle, der auch die beteiligten Beamte\*innen angehören (Amjahid 2025). Eine externe Untersuchung fand bisher nicht statt.<sup>1</sup> Dieses Verfahren verkörpert ein strukturelles Accountability-Defizit, das die Notwendigkeit unabhängiger Ermittlungsinstanzen deutlich macht (Becker 2022). Solange solche Strukturen fehlen, bleibt die Vorstellung einer „lernenden Organisation“ im polizeilichen Kontext eine leere Formel und demokratische Verantwortungszuschreibung kann unter diesen Bedingungen nicht eingelöst werden (ebd.).

Parallel zeigt die Debatte eine Täter-Opfer-Umkehr. Grundrechtseingriffe wie das Abschalten von Bodycams werden kaum thematisiert, während das Narrativ der „gefährdeten Polizei“ (Feltes 2025, 52) dominiert. Forderungen nach mehr Schutz verdrängen strukturelle Gewalt, obwohl keine belegte Zunahme an Gewalt durch rassistisch markierte Personen existiert (ebd.).

Dieses Spannungsverhältnis lässt sich als „Overpolicing“ und „Underpolicing“ (Singelnstein 2021, 160) beschreiben. In marginalisierten Communities ist Kontrolle die Norm, Schutz hingegen die Ausnahme. Besonders gravierend: Für viele

Betroffene existiert kein wirksamer Rechtsschutz. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), jenes Gesetz, das in Deutschland vor Diskriminierung schützen soll, gilt nicht für hoheitliches Handeln. Diese juristische Leerstelle verhindert institutionelle Rechenschaftspflicht und verstetigt die Ohnmacht jener, die von Polizeigewalt betroffen sind.

### **Intersektionale Verwundbarkeit und institutionelles Schweigen**

Polizeigewalt ist weder geschlechtsneutral noch trifft sie alle Menschen gleichermaßen. Ihre Wirkweise ist eng mit gesellschaftlichen Markierungen wie Rassifizierung, Geschlecht und sozialer Positionierung verknüpft. Daten des NaDiRa-Monitorings zeigen, dass insbesondere muslimische Frauen (61%) und Schwarze Menschen (63%) häufig diskriminierende Erfahrungen im Kontakt mit staatlichen Institutionen machen (DeZIM 2025, 41). In Ämtern und Behörden berichten muslimische Frauen (37%) und Schwarze Frauen (29 %) besonders häufig von Benachteiligung (ebd., 44). Als besonders sensibles Feld gilt der Kontakt mit der Polizei.

Der Fall Christy Schwundeck zeigt, wie tödlich strukturelle Ungleichbehandlung enden kann. Am 19. Mai 2011 starb sie im Jobcenter Frankfurt nach einem Streit um Leistungsgewährung. Während der Konfrontation wurde sie mit einem Messer gesehen, worauf eine Beamte in ihren Bauch schoss. Schwundeck starb noch am selben Tag. Die Staatsanwaltschaft wertete den Schuss als Notwehr und er hob keine Anklage (Garms/Röller 2012).

Schwundeck steht exemplarisch für die besondere Verwundbarkeit rassifizierter und weiblich gelesener Personen und für das institutionelle Schweigen, trotz zivilgesellschaftlicher Bemühungen um Aufklärung fortbesteht. Diese doppelte Unsichtbarkeit verweist auf ein strukturelles Erkenntnisdefizit: Weder Gesetz noch Forschung erfassen ausreichend die Überschneidungen von Rassismus, Geschlecht und sozialer Ungleichheit (Lutz 2022). Eine machtkritische Perspektive ist nicht optional, sondern epistemisch und politisch unabdingbar.

Der Zugang zu polizeiinternen Daten bleibt jedoch stark eingeschränkt. Zahlreiche Studien beruhen auf Selbstauskünften oder wurden im Auftrag von Polizeibehörden selbst durchgeführt, was ihre Unabhängigkeit massiv einschränkt (Abdul-Rahman et al. 2020). Diese strukturelle Intransparenz erschwert nicht nur empirische Forschung, sondern untergräbt auch die Möglichkeit demokratischer Kontrolle.

Darüber hinaus zeigt sich eine Delegitimation wissenschaftlicher Erkenntnisse, zum Beispiel in der Äußerung Rainer Wendts, dem Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG): Einsatzkräfte würden „tagtäglich mit dümmlichen Studien belästigt“ (DPolG 2024). Solche Aussagen verdeutlichen exemplarisch, wie politisch einflussreiche Akteur\*innen gezielt eine Feindbildkonstruktion gegenüber kritischer Polizeiforschung betreiben. Anstatt strukturelle Probleme zu reflektieren, wird mit populistischer Rhetorik ein Antagonismus zwischen „tapferen Einsatzkräften“ und einer vermeintlich „dümmlichen“ Wissenschaft konstruiert (ebd.). So

wird die Legitimität von Forschung geschwächt und ein Sicherheitsnarrativ gestützt, das komplexe Probleme auf individuelles Fehlverhalten verkürzt und als Ausdruck epistemischer Gewalt zu verstehen ist (Brunner 2020).

Mangelnde Transparenz polizeilichen Handelns, die Abwertung kritischer Forschung und das institutionelle Schweigen verweisen auf eine Krise staatlicher Verantwortungsbereitschaft. Eine wissenschaftlich fundierte politische Praxis, die diesem Anspruch gerecht werden will, darf sich nicht allein auf institutionell anerkanntes Expert\*innenwissen beschränken. Sie erfordert die gleichwertige Anerkennung erfahrungsbasierter Wissensbestände betroffener Personengruppen als politische und epistemische Ressource (Feltes 2025).

Der NaDiRa-Bericht verdeutlicht: Institutioneller Rassismus ist tief in Routinen und Entscheidungslogiken verankert. Es mangelt nicht an Erkenntnissen, sondern an Konsequenzen. Solange Schutz selektiv bleibt, bleibt Sicherheit ein Vorrecht – kein Recht für alle.

## Literatur

- Abdul-Rahman**, Laila/**Espín Grau**, Hannah/**Klaus**, Luise/**Singelnstein**, Tobias, 2023: Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt/M., New York. DOI: 10.12907/978-3-593-45438-2
- Amjahid**, Mohamed, 2025: Polizeigewalt in Oldenburg. In: Die Tageszeitung, 23.3.2025. Internet: <https://taz.de/Essay-zum-Tod-von-Lorenz-A/!6084068/> (13.7.2025).
- Becker**, Rita, 2022: Nach NSU 2.0 – Politische Bildung in der Polizei. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. 70 (4), 541–552.
- DeZIM**, 2025: Verborgene Muster, sichtbare Folgen. Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht 2025. Internet: <https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/verborgene-muster-sichtbare-folgen/> (13.7.2025).
- Brunner**, Christoph, 2020: Epistemische Gewalt und Sicherheit. In: Femina Politica. 29 (2), 79–90.
- Carmichael**, Stokely/**Hamilton**, Charles V., 1992: Black Power. Politik der Befreiung in Amerika. Frankfurt/M.
- Celikates**, Robin, 2025: From Xenophobia to Structural Racism and Back. Epistemic Obstacles, Conceptual Struggles and the Role of Critical Theory. In: Ethnic and Racial Studies. 48 (7), 1338–1356.
- Czymara**, Christian S./**Mitchell**, Jude, 2023: Trust in Institutions and Experiences of Discrimination. In: Journal of Ethnic and Migration Studies. 49 (7), 1341–1360.
- Death in Custody**, o.J.: Dokumentation tödlicher Polizeigewalt. Internet: <https://doku.deathincustody.info/> (13.7.2025).
- DPolG**, 2024: Jährlicher Bericht der Schande. In: Welt TV, 14.10.2024. Internet: <https://www.dpolg.de/aktuelles/news/dpolg-jaehrlicher-bericht-der-schande/> (13.7.2025).
- Espín Grau**, Hannah/**Klaus**, Luise, 2022: Rassistische Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, 359–383. DOI: 10.1007/978-3-658-37133-3\_1
- Feltes**, Thomas, 2025: „Ausländer“- und „Clan“-Kriminalität – Begriffe und gefühlte Bedrohungen auf dem kriminologischen Prüfstand. In: Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2024/25, 29–58.

**Garms**, Horst/**Röller**, Holger, 2012: Eine renitente weibliche Person. Der Tod der Christy Schwund-deck. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich. 32 (125), 111-115.

**Kim**, Tae Jun/**Steinhilper**, Elias, 2025: On the Limits of Antiracism. How Antiracist Opposition Is Connected to Racism Denial in Germany. In: Ethnic and Racial Studies. 48 (2), 63-80. DOI: 10.1080/01419870.2024.2446490

**Lutz**, Helma, 2022: Intersectionality. In: Schwabenland, Christina/Duff, Alistair S./Rees, Anne/Dawson, Matt (Hg.): Framing Social Theory. London, New York, 18-35. DOI: 10.4324/9781003203308-2

**Seidensticker**, Robert, 2021: Racial Profiling als menschenrechtliches Problem. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Diskriminierung durch Polizei. Berlin, 15-27.

**Singelnstein**, Tobias, 2021: Rassismus in der Polizei. In: Ruch, Alexander/Singelnstein, Tobias (Hg.): Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdiszipli-närer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag. Berlin, 379-393.

**Thompson**, Vanessa, 2018: Ordnung durch Differenz. Koloniale Spuren in der Polizei. In: move-ments. 3 (2), 139-161.

## Anmerkungen

- 1 Der Text wurde am 14.Juli 2025 verfasst. Spätere Entwicklungen konnten nicht berücksichtigt werden.